V e r o r d n u n g über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Bensheim

Taxi-Tarif

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) wird auf Beschluss des Magistrats vom 01.12.2021 folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet Bensheim einschl. den Stadtteilen Auerbach, Fehlheim, Gronau, Hochstädten, Langwaden, Schönberg, Schwanheim, Wilmshausen und Zell (§ 47 Abs. 4 PBefG).

(2) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2
Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

a)	Der Grundpreis beträgt	**3,00 €**
b)	Fahrpreis pro Kilometer	**2,60 €**
c)	Wartezeit pro Stunde einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten	**33,00 €**
d)	Fortschaltbetrag	**0,10 €**
	Die Pflichtwartezeit beträgt 30 min	

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(4) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 3
Zuschläge

(1) Bei Beförderung von mehr als 4 Personen (ohne Fahrer), darf im Pflichtfahrgebiet ein Zuschlag von 4,00 € erhoben werden, soweit die Fahrzeuge entsprechend zugelassen sind.

§ 4
Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung der §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn

a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,

b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,

c) die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.

(2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5
Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

a) Name und Anschrift des Unternehmens
b) Ordnungsnummer
c) Beförderungsentgelte

d) Datum
e) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecken und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6
Verfahrensvorschriften

(1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Ende der Fahrt zu beseitigen.

(2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(3) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(4) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen, und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer

a) andere als die nach den §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,

b) entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Die Verordnung vom 01.04.2019 verliert am Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifs ihre Gültigkeit.

Bensheim, den

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

Oyan
Stadtrat

Grundsatzung

beschlossen am 01.12.2021
veröffentlicht am 11.12.2021 (BA)
in Kraft getreten am 01.03.2022